

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Rhede
Maßstab: 1:1000
Flur: 61

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2018
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Reprografische Übernahme

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juni 2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den
Katasteramt Papenburg
Siegel
(Unterschrift)

Planzeichen nach PlanZV 90

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist i.V.m. der Bauunterschiedsverordnung (BauUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet, das der Erholung dient
Zweckbestimmung: - Campingplatzgebiet -

SO Sondergebiet, das der Erholung dient
Zweckbestimmung: - Sanitärgebäude -

Maß der baulichen Nutzung

GR 120 m² Grundfläche mit Flächenangabe
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise
— Baugrenze

Verkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
— Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (privat)

Zweckbestimmung:
E Erschließung des Erholungsgebietes (privat)

Grünflächen

Grünflächen
P Privat
B Brandgasse

Zweckbestimmung:
B Brandgasse

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Auf dieser Fläche werden die in den ökologischen Festsetzungen Nr. 1 festgelegten Kompensationsmaßnahmen E2 durchgeführt)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (privat) (Auf dieser Fläche werden die in den ökologischen Festsetzungen Nr. 1 festgelegten Kompensationsmaßnahmen E1 durchgeführt).

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (privat) (Auf dieser Fläche werden die in den ökologischen Festsetzungen Nr. 1 festgelegten Kompensationsmaßnahmen E1 durchgeführt).

Sonstige Planzeichen

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 27
- - - - - mögliche Stellplatzgrenze
- - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes



P R Ä A M B E L

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 84 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAURDNRUNG UND DES § 59 ABS. 2 NR. 2 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (INKMUNVG) HAT DER RAT DER GEMEINDE RHEDE (EMS) DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, DEN NACHSTEHENDEN /MEBENSTEHENDEN/ OBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG UND DER BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT UND ANLAGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

26899 RHEDE (EMS),
SIEGEL
(CONENS) BÜRGERMEISTER

V E R F A H R E N S V E R M E R K E
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27
"2. ERWEITERUNG CAMPINGPLATZ NEUENSTEIN"

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT/VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

26899 RHEDE (EMS),
(CONENS) BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON
ING. BÜRO W. GROTE GmbH
PAPENBURG,
PLANVERFASSER

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE AM BZW. IN DER ZEIT VOM BIS DURCH UNTERRICHTUNG UND GELEGENHEIT ZUR ÄUßERUNG UND ERÖRTERUNG.

26899 RHEDE (EMS),
(CONENS) BÜRGERMEISTER

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN NACH § 4 ABS. 1 BAUGB AM UNTERRICHTET UND ZUR ÄUßERUNG AUCH IM HINBLICK AUF DIE UMWELTPRÜFUNG AUFGEFORDERT.

26899 RHEDE (EMS),
(CONENS) BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT/VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM BIS GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

26899 RHEDE (EMS),
(CONENS) BÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB ABS. 1) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

26899 RHEDE (EMS),
(CONENS) BÜRGERMEISTER

INKRAFTTRETEN

DER SATZUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB AM IM AMTBLATT BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

26899 RHEDE (EMS),
(CONENS) BÜRGERMEISTER

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

26899 RHEDE (EMS),
(CONENS) BÜRGERMEISTER

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB EINES JAHRES NACH BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

26899 RHEDE (EMS),
(CONENS) BÜRGERMEISTER

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Generelle Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauUNVO)

Das Baugelände wird als Sondergebiet, das der Erholung dient (SO), festgesetzt. Zulässig sind gemäß § 10 Abs. 1 und 2 BauUNVO: Campingplatz, Sanitärgebäude

SO_{Camp}
Zulässig sind:
• Standplätze zum Aufstellen eines Wohnwagens oder Zeltens und des dazugehörigen Kraftfahrzeuges.
• Ein Standplatz muss mindestens 70m² groß sein und muss unverriegelt ausgeplant werden.
• Als Wohnwagen gelten motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile, Motorcaravans), Wohnanhänger (Caravans) und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.

SO_{Sanitär}
Zulässig sind:
• Zulässig ist ein Sanitärgebäude in massiver Bauweise mit den zugehörigen Einrichtungen und Anlagen
• Von der Gesamtläche SO_{Sanitär} dürfen maximal 120 m² voll versiegelt werden
• Eingeschossige, offene Bauweise

2. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen sind entsprechend Planzeichnung als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Die Verkehrsflächen im Plangebiet wurden mit 5,50 m festgesetzt. Sie entsprechen damit der geforderten Mindestbreite für Zufahrten und innere Fahrbahnen auf Campingplätzen, entsprechend der Verordnung über Campingplätze und Wochenendplätze (CPH-Woch-VO).

• Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind mit wasserundurchlässigen Materialien auszubilden.

B. ÖKOLOGISCHE FESTSETZUNGEN

1. Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs
(gem. § 9 Abs. 1a BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25 i. V. m. § 1a BauGB)

• Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (E1):

Folgende Arten können zur Bepflanzung herangezogen werden:

Hase	<i>Corylus avellana</i>
Zweiggrüner Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffiger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Häckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>

Pflanzmaterial:
2x verschulte Sämlinge, 80- 120 cm (2), vS 2/3 80- 120)

Pflanzdurchführung:
Gruppenpflanzung von jeweils 3- 5 Stück
Pflanzverband 1,00 x 1,50 m, reihenseitig
zwei- bis dreireihige Pflanzung

Pflege:
Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen (inkl. 2 Mähgänge / Jahr). Eingegangene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzenliste kann durch Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland erweitert bzw. verändert werden. Grundsätzlich sollte die Hecke regelmäßig fachgerecht zurückgeschnitten werden, um den dauerhaften Erhalt und einen Neuausrieb gezielt zu fördern.

• Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (E2):

Maßnahme:
Anlegung einer mesophilen Grünlandfläche (ca. 4.775 m²) mit feuchter Ausprägung (GE/GM) unter Berücksichtigung einer extensiven Bewirtschaftung sowie Integration einer Blänke (ca. 300 m²)

Die Bewirtschaftungsauflagen sind im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abzustimmen, jedoch gelten grundsätzlich nachfolgend aufgeführte Maßnahmen:

Maßnahmen (modifiziert nach NAL-Richtlinie):

- Nutzung als Dauergrünland,
- keine Neuneisart des Grünlands,
- Nachsaat als Übersaat (sog. "Ritzsaatensaat") ist nur mit vorheriger Genehmigung der UNB zulässig,
- landwirtschaftliche Bearbeitungsmaßnahmen wie etwa Walzen, Schleppen, Mahen oder Lockern, die der Bodenverbesserung, der Vorbereitung zur Mahd oder der Veränderung der bestehenden Vegetation dienen, sind in der Zeit zwischen dem 15.03. und dem 30.06. eines jeden Jahres nicht gestattet,
- keine Veränderung der Bodenoberfläche (z.B. Auffüllen von Senken),
- keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist sowie Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung) oder ähnliche vergleichbare Handlungen,
- kein Aufbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm sowie Dungstoffen aus Geflügelhaltung,
- eine mineralische Düngung (Erhaltungsdüngung) ist möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 15.03. eines jeden Jahres abzuschließen (Bewirtschaftungsruhe zur Brutzeit),
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig bzw. bedarf der Zustimmung der UNB,
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Absenkung des derzeitigen Wasserstandes),
- frühester Mähtermin ist der 01.07. eines jeden Jahres. Die Fläche ist in einem Arbeitsgang von innen nach außen oder von einer Seite ausgehend zu mähen, soweit die Wetterlage dieses zulässt. Die Fläche ist nicht für das tägliche Grünfütterholen zu verwenden,
- beim 1. Schnitt ist das Mähgut von der Fläche zu entfernen; (ein Abhäckseln oder Mulchen und Liegenlassen ist nicht zulässig),
- Nutzung als Weide: In der Zeit vor dem 30.06. eines jeden Jahres darf die Fläche nur mit höchstens 2 Stück Weidvieh je Hektar beweidet werden,
- keine Unterkopplung der Flächen.

Wird die Fläche weder als Wiese noch als Weide genutzt, so ist sie mindestens einmal jährlich bis zum 31.12., jedoch frühestens ab dem 01.07. zu mähen. Das anfallende Mähgut ist unverzüglich abzufahren. Die Fläche muss in jedem Fall zum Winter einen kurzrasigen Bewuchs aufweisen.

Anlegung einer Blänke (STG)
Auf der Kompensationsfläche ist eine Blänke von ca. 300 m² oder sind zwei Blänken à 150 m² anzulegen.

Folgende grundlegende Vorgaben sind zu berücksichtigen:

- Die Blänke sollten die oben angegebenen Mindestgrößen der Kompensationsfläche E2 umfassen,
- die Blänke sollte weiterhin über die temporäre Vernässung der Grünlandflächen hinaus, länger wasserführend sein,
- es ist ein fließender Übergang von der Geländeoberfläche zur Blänkenmitte zu schaffen,
- es ist ein Anschnitt des Grundwassers zu unterbinden,
- eine Bewirtschaftung der Blänke sollte weiterhin möglich sein,
- die Blänke ist spätestens im Herbst (Sept./Okt.) zu mähen, um diese kurzrasig über die Wintermonate zu bringen,
- aufkommende Gehölze sind zu beseitigen,
- ein Austrocknen in einzelnen Jahren ist erwünscht.

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz:

Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegebau- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten.

Dies gilt nicht, wenn während der Brutzeit die Möglichkeit besteht, vor Baubeginn die Bauflächen auf Brutvorkommen hin zu überprüfen und dabei keine Brutvorkommen ermittelt werden. Dann kann mit Baumaßnahmen begonnen werden.

Nach der Herrichtung der Bauflächen bis zum eigentlichen Baubeginn muss sichergestellt werden, dass keine Besiedlung der Flächen stattfinden kann.

Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Vermeidungsmaßnahme V2: Notwendige Fall- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzwohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen gehölzwohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend werden die Gehölze nur dann geschlagen, wenn es bautechnisch zwingend erforderlich ist.

3. Baumrodung

Sollten bei Baumaßnahmen Bäume innerhalb des Plangebietes gefällt oder erheblich beschädigt werden, sind diese im Verhältnis zum Stammdurchmesser des Baumes zu ersetzen.

Ermittlung des Kompensationsumfangs:
pro 10 cm Stammdurchmesser eines beseitigten Baumes ist ein neuer standortgerechter Baum mit einem Mindestdurchmesser von 12 - 14 cm zu pflanzen (Hochstamm). Die Standorte der Ersatzbäume sind mit der Gemeinde Rhede (Ems) und dem Landkreis Emsland -Untere Naturschutzbehörde- abzustimmen.

C. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG
(GEM. § 84 NBUO)

1. Oberflächenerosion auf den Baugrundstücken und Stellplätzen (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 8 NBUO)

Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser und das Oberflächenwasser der befestigten Außenflächen im Campingplatzbereich muss im Geltungsbereich oberflächlich oder unterirdisch versickert werden. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bleiben hiervon unberührt.

HINWEISE

a) Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

b) Kampfmittelbesitzung
Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbesitzungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.

c) Baugrund
Den Bauwilligen wird empfohlen, vor Beantragung der bauaufsichtlichen Genehmigung, Baugrunduntersuchungen nach DIN 1054 vornehmen zu lassen.

d) Versorgungsleitungen
Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

e) Brandschutz
Der Brandschutz auf der Campingplatzfläche wird gem. CPH-Woch-VO erstellt. Ansonsten wird die Sicherstellung des Brand- und Feuerschutzes für die geplanten Sonderflächen durch die ortsanässige Feuerwehr Rhede (Ems) gewährleistet.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde, der Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau werden die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung für den Brandfall (Zisternen, Hydranten, Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät) festgelegt, von der Gemeinde errichtet und unterhalten. Die Vorgaben des DVGB-Arbeitsblattes W 405 werden bei der Umsetzung der Löschwasserversorgung beachtet.

Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden bei der Ausführung folgende Maßnahmen berücksichtigt:

1. Die erforderlichen Straßen werden vor Fertigstellung der Gebäude so hergestellt, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
2. Die Löschwasserversorgung wird so erstellt, dass ein Löschwasserbedarf von 400 l/min für einen Zeitraum von zwei Stunden vorhanden ist (Durchmesser der Leitung min. 100 mm). Es erfolgt eine Löschwasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgung, wenn diese zur Verfügung steht. Der Löschwasserbedarf kann zusätzlich durch Wasserentnahme aus dem Angeteich oder aus dem auf dem Campingplatz angelegten Feuerlöschteich sichergestellt werden.

f) Autobahn (BAB 31)
Von der BAB 31 gehen erhebliche Emissionen aus, die sich jedoch im ca. 780 m entfernten Plangebiet nicht unzumutbar auswirken werden. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keine Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

g) Kreisstraße (K 166)
Von der K 166 (Neurheder Straße) gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keine Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

h) Abfallentsorgung
Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland

i) Überplanung rechtskräftiger Bebauungspläne
Mit dem Wirksamwerden des Bebauungsplans Nr. 27 „2. Erweiterung Campingplatz Neuengland“ treten für diesen Geltungsbereich die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 19 „Campingplatz Neuengland“ außer Kraft.

j) Bauliche Nutzung/Vorschriften
Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S.132).

Die Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPH-Woch-VO) ist im Zusammenhang mit Lage und Beschaffenheit, Zufahrt / innere Erschließung, Standplätze und Stellplätze, Brandschutz, Trinkwasserversorgung, Wascheinrichtungen, Geschirrspül- und Waschepleinrichtungen, Abortanlagen, Anlagen für Abwasser und feste Abfallstoffe, Beleuchtung, sonstige Einrichtungen sowie Betriebsvorschriften zu beachten.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können bei der Gemeinde Rhede (Ems), Bauamt, Zimmer 17, eingesehen werden.

k) Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBUO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes zuwider handelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der im Bebauungsplan getroffenen bauleitplanerischen Festsetzungen. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBUO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Gemeinde Rhede (Ems)
Landkreis Emsland

BAULEITPLANUNG
Bebauungsplan Nr. 27
"2. Erweiterung Campingplatz Neuengland"
(mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung)

PLANZEICHNUNG BEBAUUNGSPLAN
M. 1:1000

Übersichtskarte

Datum: 25.10.2018 - URSCHRIFT -

Telefon: (04961) 9443-0 - Telefax: (04961) 9443-30 - mail@ing-buero-grote.de
Telefon: 04964/9182-0 - Telefax: 04964/9182-42 - E-mail: gemeinde@rhede-ems.de

Bahnstraße 6-10 - D-26871 Papenburg
GEMEINDE RHEDE (EMS)
Gehardweg 1 26899 Rhede (Ems)

Projekt-Nr.:
P-Neuengland Campingplatz Rhede/1378 Erweiterung Campingplatz Neuengland/07 BPL-AN/03 Zeichnungen CAD/3. Satzungsbeschluss/Plan Nr. 27.dwg